

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Urlaubsgesetz Bremen, § 1

Leitsätze:

Der bremische Arbeitgeber in der Bauwirtschaft kann den Arbeitnehmer hinsichtlich der Urlaubsbezahlung nicht auf die für den Arbeitnehmer während einer Beschäftigung ausserhalb Bremens verklebten Urlaubsmarken verweisen.

Aktenzeichen: 1 AZR 479/57

-Urteil des BAG v. 27. November 1959 LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 479/57

Sa 57 - 65/57 Bremen

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. November 1959

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1959 durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Dr. Kaulen für Recht erkannt:

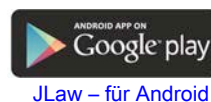
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 24. Juli 1957
- Sa 57 - 65/57 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Tatbestand:

Die Kläger waren im Jahre 1956 als Bauhilfsarbeiter bei der Beklagten in Bremen tätig. In den vorhergehenden Jahren 1954 und 1955 waren sie, ebenfalls als Bauarbeiter, in Niedersachsen bei anderen Arbeitgebern beschäftigt. Während dieser Beschäftigung in den Jahren 1954 und 1955 wurden für die Kläger Urlaubskarten nach dem Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe und dessen Anhang 2 angelegt und mit Urlaubsmarken beklebt. Der Gegenwert dieser Urlaubsmarken war von den Klägern während der Jahre 1954 und 1955 nicht verbraucht worden; sie hatten vielmehr die angelegten Urlaubskarten bei Aufnahme ihrer Beschäftigung der Beklagten übergeben.

Im Jahre 1956 erhielten die Kläger von der Beklagten bezahlten Erholungsurlaub nach Maßgabe des Bremischen Urlaubsgesetzes, dessen Voraussetzungen durch die Tätigkeit der Kläger bei der Beklagten erfüllt waren.

Anlässlich der Erteilung des Urlaubs für 1956 stellten sie der Beklagten die folgende Vollmacht aus:

" Hiermit bevollmächtige ich die Firma S.

, den Gegenwert der auf meinen Namen lautenden Urlaubskarte Nr. in Empfang zu nehmen."

Die Beklagte zog daraufhin von der Urlaubskasse für die Bauwirtschaft den Gegenwert der auf den Urlaubskarten der Kläger verklebten Urlaubsmarken ein. Sie verrechnete die eingegangenen Zahlungen auf das von ihr den Klägern für den Urlaub 1956 gewährte Urlaubsentgelt.

Für das Land Bremen gilt der § 8 des RTV für das Baugewerbe nach dessen Ziff. 7 Abs.2 vorläufig nicht. Auch der Anhang 2 dieses RTV über die Urlaubsmarkenregelung und die gemeinnützige Urlaubskasse für die Bauwirtschaft gilt nach § 1 aaO nicht für Bremen. Beide Regelungen gelten jedoch für Niedersachsen.

Die Beklagte hat die folgenden Beträge als Gegenwert für die Urlaubsmarken eingezogen:



1. für den Kläger S	DM 84,--
2. für den Kläger F	DM 12,50
3. für den Kläger S	DM 20,10
4. für den Kläger	DM 31,50
5. für den Kläger W	DM 58,20
6. für den Kläger R	DM 104,20
7. für den Kläger K	DM 79,80
8. für den Kläger K	DM 33,90
9. für den Kläger B	DM 37,80.

Mit der Klage begehren die Kläger die Auszahlung der von der Urlaubskasse an die Beklagte gezahlten und von dieser einbehaltenen Beträge in der vorgenannten Höhe. Die Beklagte bittet um Klageabweisung.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Hiergegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden. Die Beklagte konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß das Urlaubsmarkensystem, wie es in dem RTV für das Baugewerbe verankert ist, für das Land Bremen nicht gilt. Dies ergibt sich sowohl aus § 8 dieses RTV wie aber auch aus § 1 des Anhangs 2 zu diesem RTV. Gilt sonach dieses RTV insoweit nicht für das Land Bremen und ist dort auch die Rahmentarifordnung für das Baugewerbe vom 2. Juni 1936 (RABl. 1936 VI, 548) hinsichtlich der Gewährung von Freizeit und Urlaubsentgelt nicht mehr anzuwenden (vgl. Urteil des Senats vom 23.10.1959 - 1 AZR 541/57 -), so richten sich der Urlaub und die Urlaubsbezahlung der in der Bauwirtschaft tätigen Arbeitnehmer im Lande Bremen ausschließlich nach den Vorschriften des Bremer Urlaubsgesetzes, gegen dessen Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz insoweit keine Bedenken mehr bestehen. Die Beklagte war



- 4 -

daher gehalten, den Klägern für das Jahr 1956, in dem alle Kläger die Voraussetzungen des Bremer Urlaubsgesetzes für die Erteilung von Urlaub erfüllt hatten, Urlaub in der Form der Freizeitgewährung unter Fortzahlung des Entgelts zu erteilen. Dieser Verpflichtung ist die Beklagte auch nachgekommen. Das Landesarbeitsgericht stellt ausdrücklich fest, daß die Beklagte den Klägern den diesen gebührenden Urlaub und das von der Beklagten selbst geschuldete Urlaubsentgelt gewährt hat.

Die Kläger wollen also mit der Klage nicht mehr die Auszahlung eines Urlaubsentgelts durch die Beklagte erreichen, sondern lediglich die Auszahlung der Beträge, die die Beklagte durch die im Auftrag der Kläger vorgenommene Einziehung der auf Grund der für die Kläger in den Jahren ihrer Beschäftigung in Niedersachsen und damit im Geltungsbereich der Urlaubsmarkenregelung des RTV für das Baugewerbe und des Anhangs 2 zu diesem RTV angelegten Urlaubskarten erhalten hat.

Die in diesen Urlaubskarten verklebten Urlaubsmarkensbeträge sind von den Klägern während ihrer Beschäftigung außerhalb Bremens im Geltungsgebiet der Urlaubsmarkenregelung des RTV für das Baugewerbe in den Jahren 1954 und 1955 verdient worden. Aus dem Anhang 2 zum RTV (§ 8) ergibt sich, daß das Urlaubsgeld von der Urlaubskasse an den Arbeitnehmer (nicht also an den Arbeitgeber) gezahlt wird, und zwar treuhänderisch durch den Arbeitgeber. Daraus erhellt, daß Gläubiger des Anspruchs der Arbeitnehmer ist, der Arbeitgeber also insoweit nur die Stellung eines Treuhänders einnimmt. Dementsprechend hat die Beklagte den Gegenwert der für die Kläger verklebten Urlaubsmarken im Auftrage und in Vollmacht der Kläger eingezogen. Deshalb ist die Beklagte nach dem Grundsatz des § 667 BGB gehalten, diese Beträge, die sie aus der Ausführung der ihr von den Klägern erteilten Aufträge erlangt hat, auch an die Kläger abzuführen. Den Klägern steht also der Anspruch auf Auszahlung der von der Beklagten vereinnahmten Beträge zu.

- 5 -

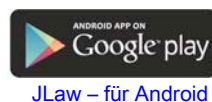


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die daraus für die Kläger entstandene Forderung kann die Beklagte auch nicht im Wege der Aufrechnung tilgen. Eine Aufrechnung würde voraussetzen, daß letzten Endes die Beträge, die auf Grund der angelegten Urlaubskarten und der in diesen verklebten Urlaubsmarken eingezogen sind, der Beklagten als Arbeitgeberin zustanden. Das ist aber nicht der Fall. Die Beklagte ist als Bremische Arbeitgeberin überhaupt nicht an dem Markensystem beteiligt. Sie ist weder verpflichtet noch berechtigt, den Urlaubsgeldanspruch der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer dadurch zu erfüllen, daß sie Urlaubsmarken in eine Urlaubskarte einklebt, noch aber dadurch, daß sie die auf einer früher für die jetzt bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer angelegten Urlaubskarte verklebten Urlaubsmarken ganz oder teilweise zur Erfüllung des von ihr den Klägern geschuldeten Urlaubsgeldes verwendet. Das Urlaubskarten- und Urlaubsmarkensystem des RTV Bau vollzieht sich ausschließlich zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern unter Beteiligung der Urlaubskasse, die an dem RTV Bau auch hinsichtlich der Urlaubs- und Urlaubsmarkenregelung kraft Tarifbeteiligung oder Allgemeinverbindlicherklärung beteiligt sind. Das ist hier unstreitig nicht der Fall.

Die Beklagte kann auch die Verpflichtung zur Abführung der von ihr auftragsgemäß eingezogenen Beträge, des Gegenwertes der Urlaubsmarken, an die Kläger nicht im Hinblick auf eine etwa bei den Klägern eingetretene ungerechtfertigte Bereicherung bestreiten. Dies scheitert schon daran, daß die Kläger nicht etwa auf Kosten der Beklagten im Sinne des § 812 BGB bereichert sind. Die Beklagte hat den Klägern, indem sie ihnen Freizeit und Urlaubsentgelt gewährte, lediglich das zukommen lassen, was sie ihnen nach den Vorschriften des Bremer Urlaubsgesetzes als Schuldnerin zu gewähren hatte, nämlich die bezahlte Freizeit, die die Kläger sich durch ihre Tätigkeit bei der Beklagten selbst verdient hatten. Dies ist der rechtliche Grund für die Leistung des Urlaubsentgeltes durch die Beklagte. Dieser rechtliche Grund war gegeben, als die Beklagte die ihr obliegende Leistung erbrachte; er ist



auch nicht nachträglich weggefallen. Wenn die Beklagte die Kläger insoweit, als es sich um das Urlaubsgeld handelt, auf die in den Vorjahren angelegten Urlaubskarten und die in diesen verklebten Urlaubsmarken verweisen wollte, so würde sie außer acht lassen, daß die in der Bauwirtschaft des Landes Bremen beschäftigten Arbeitnehmer gegen ihren Bremer Arbeitgeber keinen Anspruch auf das Verkleben von Urlaubsmarken haben. Besteht aber ein solcher Anspruch nicht, so kann der Bremische Arbeitgeber seine in Bremen beschäftigten Arbeitnehmer auch nicht auf die Urlaubsmarken verweisen, die von Arbeitgebern im Tarifgebiet der Urlaubsregelung des RTV Bau geklebt worden sind.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Schröder

Max Beyreis

Dr. Kaulen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)